



**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den weiterbildenden Masterstudiengang
Transformationsmanagement in Organisationen
mit dem akademischen Abschluss
Master of Business Administration (MBA)**

vom 27.11.2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 und 2 LHG in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Biberach am 11.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Transformationsmanagement in Organisationen“ mit dem akademischen Abschluss Master of Business Administration (MBA) vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Durchführung des Masterstudiengangs „Transformationsmanagement in Organisationen“ erfordert eine Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmendenzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli zum folgenden Starttermin durch die Leitung des Instituts für Bildungstransfer (IBiT) festgelegt wird.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind:

- Der Nachweis eines ersten grundständigen Hochschulabschlusses,
- in der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an der Hochschule Biberach eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Frist bei vorhandenen Studienplätzen ist möglich.

(2) Der Zulassungsantrag mit allen Anlagen nach Absatz 3 ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars über das Bewerbungsportal der Hochschule Biberach vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den*die Bewerber*in darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerber*innen vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.



(3) Über das Onlinebewerbungsportal der Hochschule Biberach müssen nachfolgende Dokumente hochgeladen werden:

- a) Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses,
- b) Übersicht der im Erststudium erworbenen Leistungspunkte,
- c) vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.
- e) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über die einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit.
- f) ein tabellarischer Lebenslauf,
- g) ein Motivationsschreiben (unter Verwendung der Vorlage)
- h) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(6) Studierende, deren erster Hochschulabschluss weniger als 210 Leistungspunkte umfasst, müssen die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudiengangs "Transformationsmanagement in Organisationen" erwerben. In welchem Umfang dies möglich ist, wird in einem Beratungsgespräch festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission prüft den Zulassungsantrag und alle mit dem Antrag eingereichten Dokumente.

(2) Die Zulassungskommission wird von der zuständigen Fakultät gewählt, der Hochschulleitung vorgeschlagen und von dieser eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professor*innenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



§ 5 Zulassung unter Auflagen

Studienbewerbende, welche die unter § 2 genannten Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllen, jedoch eine Berufserfahrung von mehr als sechs Monaten bis zur Aufnahme des Studiums nachweisen, können unter einer Auflage zum Studium zugelassen werden.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
- sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12.12.2024 in Kraft. Sie gilt in der aktuellen Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026.

Biberach, 12.12.2024

Prof. Dr.-Ing. Matthias Bahr

Rektor

Prof. Dr. Jochen Weilepp

Dekan Fakultät Betriebswirtschaft